

## **Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stadt Meißen**

### **§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Meißen als Auftraggeberin erteilt diesen Auftrag für Lieferungen und Leistungen nur unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie den im Auftrag angegebenen Zusatzbedingungen, wenn der Auftragnehmer Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB ist.
- (2) Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die Einkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- (3) Durch Vereinbarung dieser Einkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen ist die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.
- (4) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1952 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Vertragsbestandteile werden:
  - a) die Leistungsbeschreibung
  - b) Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
  - c) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
  - d) diese Einkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
  - e) etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen
  - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.
- (3) Als Leistungsbeschreibungen im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
- (4) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen werden und den Vertragsbedingungen der Auftraggeberin nicht widersprechen.

### **§ 3 Vertragsschluss**

- (1) Vertragliche Vereinbarungen wie u.a. Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- (2) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Haupt- und Personalamt der Auftraggeberin bestätigt werden.
- (3) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien eine Beurkundung zu verlangen.

### **§ 4 Lieferung/Transport/Versand/Montage**

- (1) Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers frei in die vom Auftraggeber bezeichneten Räumlichkeiten bzw. Grundstücksteilen/Gelände (Empfangsstelle).

- (2) Technischen Geräten sind notwendige Betriebsvorschriften sowie Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache beizufügen. Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (3) Jeder Lieferung, auch Teillieferung, ist ein Lieferschein beizufügen. Im Lieferschein sind die Bestellnummer, Datum und der Leistungsgegenstand anzugeben. Der Lieferschein ist vom Empfänger quittieren zu lassen. Das Original verbleibt beim Auftraggeber.

## § 5 Rechnungsstellung

- (1) Rechnungen sind der Auftraggeberin an die Anschrift:
  - Stadt Meißen, Ordnungsamt, Markt 1 in 01662 Meißenim XML-Format oder als X-Rechnung (in Ausnahmefall als PDF-Datei) an **rechnung@stadt-meissen.de** unter Angabe der relevanten Bestellnummer und Lieferscheinnummer zu übersenden. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall, dass die Auftraggeberin einer Abwicklung des Auftrages durch Teilleistung zustimmt, kann der Auftragnehmer für jede Teilleistung eine gesonderte Teilrechnung einreichen, welche fortlaufend zu nummerieren ist. Die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

## § 6 Zahlung

- (1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, spätestens 15 Tage nach Fälligkeit und Eingang der prüfbaren Rechnung mit einem vom Empfänger quittierten Lieferschein oder einem anderen Leistungsnachweis. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Unsere Zahlungen gelten als geleistet, wenn der Überweisungsauftrag dem Kreditinstitut der Auftraggeberin zugegangen ist.
- (3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
- (4) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

## § 7 Skonto

- (1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Berechtigte Einwendungen oder Einreden der Auftraggeberin hemmen die Skontofrist für diesen Zeitraum.
- (2) Die Skontofrist sollte 8 Tage nicht unterschreiten.

## § 8 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

## § 9 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

### **§ 10 Anwendbares Recht**

Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin muss in deutscher Sprache erfolgen.

### **§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist die im Auftrag genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Meißen.

---ENDE---